



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4  
Fachdienst: Soziale Dienste, Familienhilfe  
Sachbearbeitung: Kim Stark  
Fachdienstleitung: Sabine Blessing

**Beratungsgremium**

**Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**08.04.2019**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Bericht zur Organisation der Kindertagespflege und des Tagesmüttervereins im Alb-Donau-Kreis.

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

Die Kreistagsfraktionen der Freien Wähler und der SPD haben im Zuge der Haushaltsberatungen 2019 zum Thema „Tagesmütter und Tagesväter“ beantragt, dass die Kreisverwaltung

1. über die Angebote zum Thema Kindertagespflege berichtet und dabei
2. insbesondere auf die Darstellung der Finanzstrukturen eingeht.

### **A) Kindertagespflege- Gesetzliche Rahmenbedingungen und Struktur im Alb-Donau-Kreis**

Die Bundesregierung hat zum 1. Januar 2019 mit dem Gute-KiTa-Gesetz die Weiterentwicklung der Qualität in Kitas und in der Kindertagespflege als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen beschrieben.

Das Land Baden-Württemberg hat in den vergangenen Jahren die Investitionen in die frühkindliche Bildung massiv erhöht. U. a. wurden zum 1. Januar 2019 die laufenden Geldleistungen um 1,-- Euro / je Kind / Betreuungsstunde erhöht.

Durch Beschluss des Ausschusses für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales vom 04. Februar 2019 gewährt der Alb-Donau-Kreis für alle Tagespflegekinder eine Geldleistung in Höhe von 6,50 Euro / je Kind / Betreuungsstunde – unabhängig vom Alter des Kindes.

Kindertagespflege ist professionelle und öffentliche Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren bei einer Tagespflegeperson. Es ist eine familienähnliche Betreuungsform und wird vor allem für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren in Anspruch genommen. Die Kindertagespflege ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) die zweite Säule der Kindertagesbetreuung neben den Kindertageseinrichtungen (Krippe und Kindergarten).

Kindertagespflege zeichnet sich aus durch:

- familiäre und stabile Betreuungsbeziehungen
- flexible Betreuungszeiten
- anpassungsfähige Rahmenbedingungen
- für Kinder unter 1 Jahr oft die einzige Betreuungsalternative

Kindertagespflege findet statt im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

Durch ein vielfältig aufgestelltes Kinderbetreuungsangebot (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) haben Eltern eine echte Wahl, so wie es der Gesetzgeber mit § 5 SGB VIII „Wunsch- und Wahlrecht“ vorgesehen hat. Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die Kindertagespflege ein unverzichtbares Betreuungsangebot.

Tagespflegepersonen haben dabei denselben gesetzlichen Förderauftrag wie Kindertageseinrichtungen. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, körperliche und geistige Entwicklung.

Um dies sicher zu stellen, benötigt eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will eine Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, mit anderen Tagespflegepersonen, mit dem Jugendamt und mit der Fachberatung auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen
3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Außerdem werden die Bewerberinnen und Bewerber und alle volljährigen Haushaltsmitglieder anhand erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse und ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen überprüft.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Landesrecht bestimmt das Nähere und weitere Regelungen, z. B. der Ausgestaltung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Im Fachdienst 42, Soziale Dienste, Familienhilfe, im Dezernat 4 – Jugend und Soziales arbeiten derzeit fünf sozialpädagogische Fachkräfte auf insgesamt 2,30 Vollzeitstellen im Bereich der Kindertagespflege. Diese erfüllen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Prüfung der Verhältnisse
- Qualifizierung
- Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis
- Vermittlung
- Fachberatung
- Kooperation mit den Gemeinden

Eine weitere Aufgabe der Mitarbeiterinnen im Team Tagespflege ist die jährliche Erstellung der Statistik für die Kindertagespflege. Die Daten dieser Erhebung sind die Basis für die jährlichen Zuwendungen an den Landkreis.

Zum Stichtag 1. März 2019 wurden folgende Daten für den Alb-Donau-Kreis erhoben:

- 113 Tagespflegepersonen, davon sind zwei Personen Tagesväter.
- 201 Kinder werden in Tagespflege betreut.

- Davon werden 63 Kinder in 7 so genannten Großtagesstellen betreut. Dies sind Zusammenschlüsse von 2 oder mehr Tagespflegepersonen, die zusammen maximal 9 Kinder betreuen.
- 10 Kinder werden im elterlichen Haushalt betreut und
- 128 Kinder in der Wohnung der Tagespflegepersonen.

Die Altersstruktur der betreuten Kinder zum Stichtag 1. März 2019 verteilt sich wie folgt:

- 151 Kinder sind im Alter von 0 bis unter 3 Jahren,
- 27 Kinder sind im Alter vom 3 bis unter 6 Jahren und
- 23 Kinder im Alter von 6 bis unter 14 Jahren werden in Kindertagespflege betreut.

Tagespflegepersonen arbeiten überwiegend selbständig und müssen in dem Fall ihre Kranken- und Rentenversicherung selbständig sicherstellen. Gemeinden, Firmen oder Eltern können Tagespflegepersonen auch anstellen. In dieser Konstellation kann es eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine Beschäftigung auf Mini-Job-Basis sein.

## **B) Finanzierung**

In ihrer selbständigen Tätigkeit legen Tagespflegepersonen ihren Betreuungsstundensatz eigenständig fest. Dieser Stundensatz ist auf Basis des privatrechtlichen Betreuungsvertrags, der zwischen Tagespflegeperson und Eltern abgeschlossen wird, von den Eltern zu bezahlen.

Eltern können bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Fachdienst 40 – Jugendhilfe) im Landratsamt einen Zuschuss für die Kinderbetreuung beantragen. Seit 01.01.2019 beträgt der Zuschuss 6,50 Euro / je Betreuungsstunde.

Die Eltern müssen sich - einkommensabhängig - ggf. mit einem Kostenbeitrag an dem Zuschuss beteiligen. Der Kostenbeitrag wird vom Landratsamt vereinnahmt.

Ein möglicher Restbetrag auf den Stundensatz der Tagespflegeperson ist von den Eltern privat zu übernehmen.

Die meisten Gemeinden im Alb-Donau-Kreis bezuschussen zusätzlich die Tagespflege in unterschiedlicher Höhe.

Für die Zuschüsse bei unter Dreijährigen beteiligt sich das Land an den Kosten im Umfang von 68% und bei den über Dreijährigen im Umfang von 50%.

Das Land beteiligt sich außerdem durch Zuwendungen an der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen. Diese Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung des Landes; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Empfänger dieser Zuwendungen sind die örtlichen und öffentlichen Jugendhilfeträger, also das Jugendamt.

Um die Landesmittel zu erhalten, muss sich der Landkreis an den Aufwendungen für Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen mindestens mit dem gleich hohen Betrag beteiligen.

Die Zuwendungen werden anhand der zum 1. März eines Jahres ausgewerteten Daten bemessen. Dabei werden verschiedene Personengruppen unterschiedlich berücksichtigt und gewichtet.

Der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e. V. besteht seit 2003 (Vorsitzende: Frau Bürgermeisterin Romy Wurm) und finanziert sich über die Mitgliedsbeiträge. Mitglieder sind Städte und Gemeinden des Alb-Donau-Kreises und Tagespflegepersonen. Der Verein unterstützt und fördert die Kindertagespflege ideell und auf politischer Ebene. Er hält außerdem eine Sammelhaftpflichtversicherung für die Tagespflegepersonen vor. Der Tagesmütterverein arbeitet eng mit dem dem Sozialdezernat im Landratsamt zusammen.

Sachverständige:

Frau Bürgermeisterin Romy Wurm (Vorsitzende Tagesmütterverein Alb-Donau e. V.)

Einladung erfolgt durch: Geschäftsstelle Kreistag

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Dezernat 4, Jugend und Soziales; FD 42 Soziale Dienste, Familienhilfe 1 x

Vertagungsfähig ja

Ulm, 24. März 2019

**Anlage**

keine